

Zürich, 27. September 2010

KR-Nr. 294/2010

ANFRAGE von Markus Bischoff (AL, Zürich)

betreffend Neue Strafprozessordnung. Recht auf Anwältin/Anwalt der ersten Stunde

Am 1. Januar 2011 wird die neue eidgenössische Strafprozessordnung in Kraft treten. Dies bedingt nicht nur eine Umstellung für die Gerichte, wie Strafverfahren prozessrechtlich zu behandeln sind, sondern für den Kanton als Ganzes die Pflicht, für deren korrekte Umsetzung in der Praxis zu sorgen. Abläufe innerhalb der Justiz und der Verwaltung, insbesondere der Polizei, müssen neu definiert und klar geregelt werden.

Vor allem die Verankerung des Rechtes eines Beschuldigten oder einer Beschuldigten, von Beginn an einen Rechtsbeistand oder eine Rechtsbeiständin beziehen zu können («Anwalt der ersten Stunde»), stellt eine Herausforderung dar (Art. 158 StPO). Weil es sich dabei um ein Teilrecht des fairen Prozesses handelt, welches auch durch die Europäische Menschenrechtskonvention garantiert wird, ist eine funktionierende Umsetzung eine ernst zu nehmende Pflicht für unseren Kanton. Um eine fristgerechte und funktionierende Einführung der neuen Strafprozessordnung in der kantonalen Praxis sicherzustellen, müssen heute die letzten Vorbereitungsmaßnahmen ergriffen werden.

294/2010

Ich bitte deshalb den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie lautet der Text (wörtlich), welcher einer Angeschuldigten oder eines Angeschuldigten von der Kantonspolizei resp. der Staatsanwaltschaft vorgelesen werden wird, um ihm oder ihr das Recht auf Beizug eines Anwalts zu Beginn der ersten Einvernahme zu erklären?
2. Gilt das Recht auf Übersetzung hier bereits in vollem Umfang? Wenn nein, weshalb nicht? Wie wird eine allfällige notwendige Übersetzung jederzeit garantiert?
3. Wie wird konkret in der Situation der ersten Einvernahme eine Anwältin oder einen Anwalt beigezogen? Wie kommt eine Angeschuldigte oder ein Angeschuldigter in Kontakt mit einer Anwältin oder einem Anwalt, der oder die auch sofort erscheinen kann egal, zu welcher Tages- oder Nachtzeit? Wird Kontakt mit dem Pikett der Strafverteidigung aufgenommen, welche einen Pikettdienst an Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger von 24 Stunden an 7 Tagen der Woche zur Verfügung stellen wird? Wenn nein, wie wird das Recht auf den Anwalt der ersten Stunde sonst garantiert? Wird bei Fehlen eines Wunsches nach einen bestimmten Anwalt oder einer bestimmten Anwältin ausschliesslich der Pikettdienst beigezogen? Wer macht den Anruf an den Anwalt? Die Polizei beamten, die Staatsanwaltschaft oder der Angeschuldigte? Wie wird garantiert, dass nicht immer die gleichen Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger beachtet werden und dass deren Qualität gesichert ist?
4. Wie wird die Entschädigung der beigezogenen Anwältin oder des Anwaltes der ersten Stunde gesichert, vor allem wenn das Mandat danach nicht weitergeführt wird? Gedenkt der Regierungsrat eine grundsätzliche Regelung dafür zu schaffen, wie z.B. eine zugesicherte Pauschale? Wenn ja, wie wird die Regelung aussehen? Wenn nein, weshalb nicht?

5. Bestehen einheitliche Regelungen für die Polizei und die Staatsanwaltschaft betreffend des Anwaltes der ersten Stunde (vgl. Fragen 1 bis 4)? Wenn nein, weshalb nicht?
6. Bestehen Absprachen, Weisungen etc. mit den kommunalen Polizeikörpern, dass die Praxis zum Anwalt der ersten Stunde und zum vorzulesenden Text einheitlich im ganzen Kanton durchgeführt wird? Wenn ja, wie sehen diese Absprachen, Weisungen etc. aus? Wenn nein, weshalb nicht?

Markus Bischoff